

Satzung des Schulvereins Bendestorf e. V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schulverein Bendestorf e. V.“ Er wurde am 5. Juni 1962 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 21227 Bendestorf.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsaufgaben in der Grundschule Bendestorf und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule.
2. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er vertritt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) besondere Veranstaltungen,
 - c) Spenden und Stiftungen jeder Art,
 - d) sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an dem Schulleben der Grundschule Bendestorf interessiert ist. Der Eintritt wird schriftlich erklärt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassierer/in und
 - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in.
6. Der/die Schulleiter/in oder sein/ihr beauftragte/r Vertreter/in sind jeweils automatisch Beisitzer/in.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlußvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer/innen,
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung,

4. Festsetzung des Mindestbeitrages,
5. Satzungsänderungen.

§14 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins - bzw. für die Aufhebung oder den Wegfall des bisherigen Vereinszwecks - ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 14.
4. Das vorhandene Restvermögen fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks an die Grundschule Bendestorf oder deren Rechtsnachfolger. Es ist nach den Beschlüssen des Lehrerkollegiums der Grundschule Bendestorf oder deren Rechtsnachfolgers zu verausgaben.

§ 16 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden von dem/der Sitzungsleiter/in und vom Protokollanten/von der Protokollantin unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer sind auf jeder Mitgliederversammlung erneut zu wählen.